

## Modell einer Wikimedia Vereinsstruktur mit größerer Partizipation der Community

Die nachfolgenden Seiten umfassen

1. Antrag auf Satzungsänderung mit dem Ziel einer „Vereinsstruktur mit klarer gesicherter Beteiligung der Community“
  - Text der Satzungsänderungen (S. 1-7)
  - Formelle Begründung (S. 8)
2. Nachgesetzte Erwägungen (S. 9-15)
3. Satzungs-Synopse (S. 16-32)

### 1. Antrag

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

§ 7 wird geändert in:

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Aufsichtsrat  
der Vorstand  
die Kassenprüfer

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a.F. wird

„Den Vorstand“ ersetzt durch „Den Aufsichtsrat, das Gutachtergremium“

Vor Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 a.F. wird eingefügt als neuer Abs. 1 Satz 3 Nr. 3:

Den Wirtschaftsplan zu beschließen,

In Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a.F. wird in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 geändert wie folgt:

„Den Vorstand sowie den Schatzmeister“ ersetzt durch „Den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Kassenprüfer“

§ 8 Abs. 4 a.F. wird gestrichen.

Aus § 8 Abs. 5 wird § 8 Abs. 4

Aus § 8 Abs. 6 wird § 8 Abs. 5, in diesem wird Satz 3 geändert in

Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

„§ 10 Vorstand“ wird geändert in „§ 10 Aufsichtsrat“

§ 10 Abs. 1 wird geändert in:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

§ 10 Abs. 2 wird geändert in:

Bei Erstbesetzung des Aufsichtsrates werden der Vorsitzende für ein Jahr, der stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre und der Schatzmeister für drei Jahre gewählt. Im Übrigen beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates drei Jahre. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder dem Vorstand, den Kassenprüfern noch dem Gutachtergremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Zwei Amtszeiten derselben Person sind nur mit einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Jahren zwischen den Amtszeiten zulässig.

§ 10 Abs. 3 wird geändert in:

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates das Amt während der Amtszeit nieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt neu zu besetzen. Die Neuwahl gilt für den Rest der regulären Amtsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 10 Abs. 4 wird geändert in:

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Den Verein zu repräsentieren, soweit er diese Aufgabe nicht auf den Vorstand überträgt;
- Die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abuberufen;
- Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
- Die strategische Ausrichtung des Vereins fortzuschreiben und Zielvorgaben für den Vorstand zu formulieren;
- Die Geschäftsführung des Vorstands zu beaufsichtigen sowie den Vorstand zu beraten;
- Die regelmäßigen Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
- Die vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 12 Abs. 5 zu erteilen;

- Änderungen des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr unter Zustimmung der Kassenprüfer zu beschließen;
- Über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Wirtschaftsplan und die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung des Vorstandes zu beschließen;
- Die Einhaltung der Regularien zur Projektförderung zu kontrollieren und zu überprüfen;
- Über die Durchführung von Projekten zu beschließen unter Berücksichtigung des Votums des Gutachtergremiums;
- Projekte unter dem Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Relation sowie deren Nachhaltigkeit zu evaluieren und auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen umfassenden Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

#### § 10 Abs. 5 wird geändert in:

Der Schatzmeister hat in allen finanziellen Fragen ein Vetorecht. Dieses umfasst alle Aufgabenbereiche des Aufsichtsrates (§ 10 Abs. 3) insbesondere Beteiligungen an Projekten im Einzelfall und Abschluss von Dauerschuldverhältnissen wie beispielsweise Miet-, Dauerberatungs- oder Arbeitsverträge.

#### In § 10 Abs. 6 wird das Wort „Vorstand“ geändert in den Begriff „Aufsichtsrat“

#### § 10 Abs. 7 wird geändert in:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

#### „§ 10a Beschlussfassung durch den Vorstand“ wird geändert in „§ 11 Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat“

#### § 10a Abs. 1 a.F. wird geändert in folgenden § 11 Abs. 1:

Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

#### § 10a Abs. 2 a.F. wird geändert in folgenden § 11 Abs. 2:

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder durch Online-Stimmabgabe fassen. Die Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer durch geeignete Authentifizierungsmaßnahmen (z. B. Login und Passwort) sichergestellt ist.

§ 10a Abs. 3 a.F. geht unverändert über in § 11 Abs. 3

§ 10a Abs. 4 wird geändert in § 11 Abs. 4 neue Fassung:

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, Anträge für Aufsichtsratsbeschlüsse im Wiki des Aufsichtsrates zu erstellen und sie zur Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe vorzuschlagen. Dem Vorstand wird dieses Recht ebenfalls eingeräumt, sofern der Beschluss für den Erhalt oder die Entwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins notwendig ist oder ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates greift. Die Beschlussfassung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Aufsichtsrat über die Mailingliste über den Vorschlag informiert und zur Mitwirkung eingeladen hat. Die Beschlussfassung besteht aus einer Diskussionsphase gefolgt von einer Abstimmungsphase. Die Abstimmungsphase dauert in der Regel sieben, mindestens aber drei Tage. Eine die Abstimmungsdauer von sieben Tagen unterschreitende Abstimmungsphase kann nur durch den Vorsitzenden und nur aus wichtigem Grund bestimmt werden. Das Ende sowie das Ergebnis der Abstimmung werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgestellt.

§ 10a Abs. 5 a.F. wird geändert in § 11 Abs. 5 wie folgt:

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

In die Satzung neu eingeführt wird ein neuer "§ 12 Vorstand" wie folgt:

#### § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zum Vorstand bestellen. Der Vorstand kann Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Aufsichtsrates, Kassenprüfer oder Mitglied des Gutachtergremiums sein.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Aufsichtsrat für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Durch einen Beschluss des Aufsichtsrates, welcher 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, kann der Vorstand jederzeit abberufen werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Verein.

(3) Der Verein wird durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten. Im Fall der zeitweisen oder dauerhaften Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an dessen Stelle. Kommen die Vorstände über kein gemeinsames Vorgehen überein, haben sie den Aufsichtsrat unverzüglich darüber zu informieren.

(4) Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Aufsichtsrates zur Einzelvertretung bei Geschäftsvorgängen mit einem Volumen von nicht mehr als 1000 EUR ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Der Aufsichtsrat kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Folgende Geschäfte bedürfen, soweit diese durch den Wirtschaftsplan nicht bereits beschlossen sind, stets der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- Vornahme von baulichen Maßnahmen;
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, mit deren Summe die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 2 Prozent der Gesamterlöse des Vorjahres übersteigen würde.
- Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
- Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- oder Werksverträgen.
- Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 1 Prozent der Gesamterlöse des Vorjahres im Einzelfall oder im Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) insgesamt zu mehr als 3 Prozent der Gesamterlöse des Vorjahres führen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche zinsfreie Lieferantenkredite mit kurzfristigem Zahlungsziel.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Die Geschäfte des Vereins zu führen,
- Die von der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;
- Den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen; dieser hat aufgliederte Angaben zu enthalten über
  - Fixkosten, Personalkosten und Sachaufwendungen der Geschäftsstelle der Geschäftsstelle
  - Finanzmittel, die in bewilligte Projekte fließen
  - Finanzmitteln, die Stipendien und Projekten in den verschiedenen Feldern der Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans den Kassenprüfern und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- Den Jahresabschluss aufzustellen und über den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen;
- Dem Aufsichtsrat und den Kassenprüfern regelmäßig über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten sowie wirtschaftliche Betriebsergebnisse vorzulegen.
- Der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten und Rechenschaft abzulegen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

"§ 11 Kassenprüfer a.F." wird komplett ersetzt durch "§ 13 Kassenprüfer" mit folgendem Text:

§ 13 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dienen der Mitgliederversammlung zur unterjährigen Prüfung und Kontrolle der wirtschaftlichen Lage des Verein. Die Geschäfte der Kassenprüfer bzw. eines ausscheidenden Kassenprüfers werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den Amtsnachfolger vom ausscheidenden Kassenprüfer weitergeführt. Die Übergabe hat nach der Wahl des neuen Kassenprüfers

innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Regel für jede Position um ein Jahr versetzt. Bei Erstbesetzung wird derjenige Kandidat für zwei Jahre ins Amt gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der zweitplazierte Kandidat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zum Kassenprüfer gewählt werden sollen Personen mit besonderen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen. Die Wahl zu Kassenprüfer ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und nicht Angestellte des Vereins sein."

(2) Die Kassenprüfer tagen regelmäßig. Sie haben folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Prüfung der Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung;
- Kontrolle und Prüfung des Jahresabschlusses/der Bilanz sowie der monatlichen Betriebsergebnisse;
- Kontrolle und Prüfung der Finanzflüsse zwischen dem Verein und Dritten, insbesondere der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
- Kontrolle und Prüfung der Mittelverwendung, insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung;
- Genehmigung nachträglicher Änderungen des Wirtschaftsplanes;
- regelmäßiger Bericht an den Aufsichtsrat
- mindestens einmal jährlich umfassender schriftlicher Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dringende Vereinsinteressen betroffen sind. Dringende Vereinsinteressen sind insbesondere betroffen, wenn

- der Verein in seiner Existenz bedroht ist;
- Verlust der Gemeinnützigkeit droht;
- bei satzungswidriger Mittelverwendung;
- besondere wirtschaftliche Entwicklungen oder Risiken zu Tage treten
- ein zustimmungsbedürftiges Geschäft im Sinne von § 12 Abs. 5 ohne die vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgt ist.
- die finanzielle Lage dieses erfordert.

Zu diesem Zwecke haben sie das Recht die Mitgliederlisten vom Vorstand anzufordern und sich bei der Umsetzung der Geschäftsstelle zu bedienen. Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur von beiden Kassenprüfern gemeinsam durchzuführen.

(4) Die Kassenprüfer können die Teilnahme des Schatzmeisters sowie der Vorstände an ihren Sitzungen fordern. Die Kassenprüfer haben umfassende Auskunft-, Frage- und Einsichtsrechte. Für die Sitzungen der Kassenprüfer sowie deren Beschlussfassung sind die Regelungen aus § 11 anwendbar.

(5) Die Kassenprüfer geben sich eine Geschäftsordnung, die sie der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

§ 14 Gutachtergremium wird neu in die Satzung eingefügt und lautet wie folgt:

§ 14 Gutachtergremium

(1) Das Gutachtergremium besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Die Mitglieder des Gutachtergremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Gutachter ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens der Hälfte der abstimmenden Mitglieder auf sich vereint. Trifft dies auf mehr als sechs Kandidaten zu, gelten die sechs mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Mitglieder können unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft in das Gutachtergremium gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Gutachtergremiums aus, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(2) Das Gutachtergremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Für die Beschlussfassung des Gutachtergremiums gilt § 11 dieser Satzung, Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gutachtergremiums.

(3) Das Gutachtergremium prüft die ihm vorgelegten Programme und Projektvorhaben auf ihre Förderwürdigkeit. Er gibt ein Votum ab, das schriftlich begründet sein muss und umfassend zu Nachhaltigkeit, Durchführbarkeit, wirtschaftlicher Mittelverwendung, Zweckmäßigkeit der Projekte und deren Förderfähigkeit im Sinne der Satzung Stellung nimmt. Dieses Votum wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegt und unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Das Gutachtergremium kann von jedem angerufen werden.

Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(5) Das Gutachtergremium schlägt der Mitgliederversammlung Förderrichtlinien vor, die eine breite öffentliche Diskussion zu den Programmen und Projektvorhaben und einen transparenten Entscheidungsprozess sicherstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gutachtergremiums.

(6) Die Mitglieder des Gutachtergremiums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Das Gutachtergremium legt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Zustimmung vor. Diese Geschäftsordnung muss Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters enthalten. Ferner muss diese Regelungen zum zeitlichen Ablauf einer Erstellung eines Votums enthalten.

"§ 12 Auflösung des Vereins "a.F. wird zu "§ 15 Auflösung des Vereins" neue Fassung

"§ 13 Schiedsvereinbarung" wird zu "§ 16 Schiedsvereinbarung"



## Formelle Begründung

Der vorgelegte Entwurf folgt dem Auftrag, der in der Arbeitsgruppe Verantwortungsstruktur (von hier an AGV) in der Sitzung vom 1. Oktober, laut Protokoll vom 7. Oktober an mich erging, ein Modell für eine Wikimedia-Deutschland-Vereinsstruktur mit größerer Partizipation der Community vorzulegen. Eine Diskussion des Modells fand im Verlauf der AG nicht mehr statt; stattdessen einigten sich die Beteiligten in der letzten Telefonkonferenz der AGV am 3. Dezember 2010 (so auch das Abschlusskommuniqué vom 6. Dezember) darauf, dass ich den Entwurf als konkurrierenden gegenüber dem des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlege.<sup>1</sup>

Gegenüber dem von der AGV mehrheitlich erarbeiteten Entwurf stärkt der von mir vorgelegte

- durch die Einberufung eines Gutachtergremiums die Beteiligung der Vereinsmitglieder in Entscheidungen der Projektarbeit,
- die Kontroll- und Einspruchsrechte der Kassenprüfer und des Schatzmeisters
- die Kontrolle innerhalb des neugebildeten hauptamtlichen Vorstands durch das Vieraugenprinzip,
- die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand durch Beschränkung von Amtszeiten auf maximal drei Jahre in Folge.

Dem Antrag liegt bei: ein Organigramm (Deckblatt), ein erläuternder Text zum Organigramm. Eine Synopse der bestehenden gegenüber der zukünftigen Satzung.

---

<sup>1</sup>Protokoll Alice Wiegand vom 7. Okt. 2010: <http://lists.wikimedia.org/pipermail/vereinde-/2010-October/003260.html>, Abschlusskommuniqué Alice Wiegand vom 6. Dezember: <https://forum.wikimedia.de/wiki/index.php?title=Strukturmodell&action=historysubmit&diff=2993&oldid=2875>.

## 2. Nachgesetzte Erwägungen

### Vorgeschichte, Konfliktlage

Wikimedia ist vor allem gegründet, um die Unabhängigkeit von Wikipedia als einer von ihren Benutzern gestalteten und verantworteten Enzyklopädie gegenüber der organisatorischen Außenstruktur zu sichern, die Technik und Finanzierung bereitstellt. Geschäftsführung, Spendenakquise und Pressearbeit werden für die deutschen Projektbereiche über den eingetragenen Verein Wikimedia Deutschland (WMDE) organisiert. Der Verein, der sich seinerseits der Förderung freien Wissens und dem Einsatz von Wiki-Technologie im Konsort der Projekte rund um Wikipedia verschreibt, muss mit der Satzung, die er sich gibt, eine Gratwanderung leisten zwischen den Ansprüchen der Wikipedia Community, die die Ressourcen erwirtschaftet und benötigt, doch unbezahlt arbeitet, und der Öffentlichkeit, die mit Spenden vor allem die Online-Enzyklopädie sicherstellen möchte, und Transparenz über die Mittelverwendung verlangt.

Aus dem anfänglich kleinen Trägerverein wurde in den vergangenen Jahren eine Sektion von 600 Mitgliedern. Die Geschäfte wie die Öffentlichkeitsarbeit werden von einer Geschäftsstelle in Berlin aus mit hauptamtlicher professioneller Geschäftsführung koordiniert, von der Lobbying und Pressearbeit ausgehen, und die Wikipedia und ihren Projekten strategische Ziele setzt.

Es ist durchaus angeraten, die Struktur, die sich in diesem Prozess bildete, in einer veränderten Satzung zu verankern. Verantwortlichkeiten der einzelnen Vereinsorgane und Haftungsrisiken werden dabei für alle Beteiligten offen definiert. Der halbwegs standardisierte Prozess einer solchen Transformation macht aus der bisherigen „Geschäftsführung“ einen „hauptamtlichen Vorstand“. Aus dem bisherigen „Vorstand“ wird ein „Aufsichtsrat“ (oder „Präsidium“).

Im Falle von WMDE erwies sich die Transformation der Satzung als Konfliktfeld, da wesentliche Fragen der Vereinsarbeit bislang nur unbefriedigend geklärt waren und mit der neuen Satzung geklärt werden müssen.

- Wikimedia Deutschland wurde von engagierten Wikipedianern gegründet. Ihre eigene Arbeit war sowohl Vereinsarbeit wie Vorstandsarbeit. Mit dem Wachstum des Vereins wurde unklar, welche Funktion neu hinzukommende Mitglieder gewinnen sollten. Der Vorstand versucht, sie für seine Arbeit zu gewinnen, und ist dabei selbst kaum auf Projekte gefasst, mit denen Vereinsmitglieder an ihn herantreten.

- Über Projektarbeit wurde bislang zwischen Vorstand und Geschäftsführung entschieden – ohne dass klar war, welche Rechenschaft beide über Entscheidungsprozesse abgeben müssen.
- Der Prozess, in dem die aktuelle Geschäftsführung eingesetzt wurde, verlief im Vorstand in einem Machkampf, in dessen Verlauf die Vereinsmitglieder zu einer Entscheidung gebeten wurden, bei der ihnen weitgehend unklar blieb, zwischen welchen Sachinteressen sie mit ihrer Personalentscheidung die Weichen stellten.

Interessenkonflikte provoziert die Satzungsänderung vor allem, da ihr Vorlagetext im Wesentlichen vom aktuellen Vorstand und dessen Geschäftsführung ausgearbeitet wird, jedoch von der Mitgliederschaft beschlossen werden muss. Vereinsorgane, die einer Kritik seitens der Mitgliederschaft ausgesetzt sind, machen hier einen Vorschlag dazu, wie aus ihrer Sicht die Konflikte gelöst werden.

Eine erste Arbeitsgemeinschaft scheiterte mit einem ersten Satzungsentwurf 2009/2010, eine zweite wurde auf der letzten Mitgliederversammlung im März 2010 gebildet und mit Delegierten aus dem Vorstand, dem Geschäftsführer, dem Rechtsberater des Vereins und zwei Communityvertretern besetzt.

Das Ergebnis der Arbeit, in der sich die skizzierte Konfliktlage am Ende widerspiegelte, sind zwei Entwürfe: Einer der von der Mehrheit der AGV unter Einsatz des Rechtsberaters Oliver Brexel ausgearbeitet wurde, sowie der vorgelegte Entwurf, der von mir als dem verbleibenden Community-Vertreter ausgearbeitet wurde, und der ursprünglich als Diskussionsbeitrag angefordert war.

#### [Eine WMDE-Vereinsstruktur mit größerer Partizipation der Community](#)

Beide Modelle, das von Oliver Brexl und das von mir vorgelegte, stimmen in der Konstellation und Funktionsweise der Vereinsorgane überein. Beide basieren sie auf einem Modell, das öffentlich als MustermodeLL gehandelt wird und den Weg weist, wie man aus der bestehenden Vereinsstruktur die neue bildet.<sup>2</sup> Eine kleine Varianz zwischen beiden Modellen ist begrifflicher Natur: Herr Brexl entschied sich für die Umbenennung des bisherigen Vorstands in „Präsidium“. Ich folgte der genannten Diskussionsgrundlage, da Präsidium auf letztlich „Vorsitz“ heißt – begrifflich jedoch vom „Vor-

---

<sup>2</sup> Christian Koch. „Vereinsstruktur mit Aufsichtsrat. Eine Option für ideell geprägte Träger wirtschaftlicher Aktivitäten“, 02.03.2009, Aktualisierte Fassung des Beitrags in der Kundenzeitschrift BFS Info 4 und 5/2008 der Bank für Sozialwirtschaft.  
<http://socialnet.de/materialien/1.php>

stand“ abgegrenzt werden soll. „Aufsichtsrat“ ist hier die begrifflich saubere Entscheidung.

Die großen Unterschiede zwischen beiden Entwürfen liegen erstens *in der Positionierung der drei Vereinsorgane Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat, und Vorstand gegenüber Projekten, die von den Vereinsmitgliedern getragen werden müssen*. Nachdem hier ein bestehendes Konfliktfeld anzuerkennen war, empfehle ich den Aufbau einer prozessualen Struktur, die Projekte einlädt, ihre Ausarbeitung betreut, sie begutachtet und ihre Entscheidung im Vorfeld erwägt (im beigefügten Organigramm der blaue Bereich des „Think Tank“ aus dem „Projektarbeit“ hervorgehen soll).

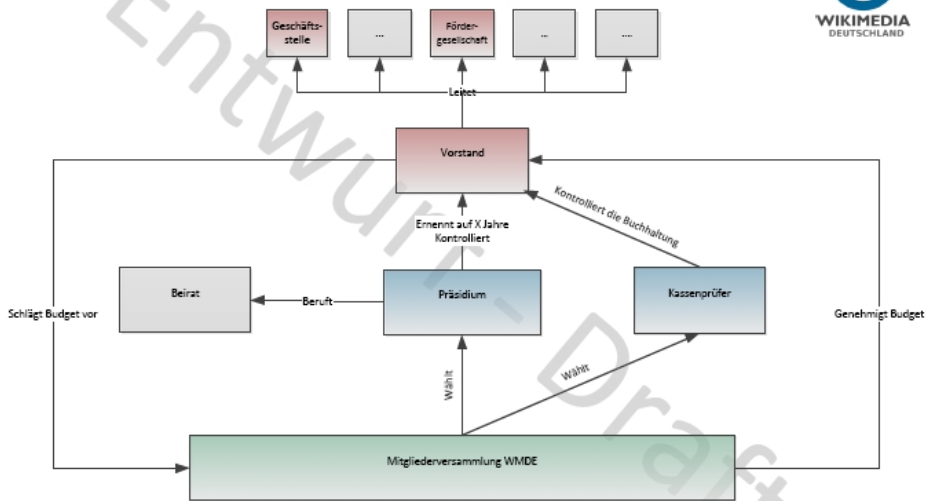
Die großen Unterschiede zwischen beiden Entwürfen liegen zweitens in *Machtbeschneidungen bei den gewählten und ernannten Positionen* – ich schlage vor, *Aufsichtsratspositionen auf drei Jahre zu befristen*. Die Wiederwahl nach einer Auszeit von zwei Jahren soll möglich sein. Ich schlage daneben vor, *den Vorstand zu teilen und einer Selbstkontrolle, dem Vier-Augenprinzip, auszusetzen*.

Die großen Unterschiede zwischen beiden Entwürfen liegen drittens in der *Kontrolle der Finanzen* – hier ist mir nach Abschluss der Arbeit der AGV nicht klar, wie die Kontrollregeln im Mehrheitsentwurf gegenwärtig ausfallen (nach offiziellen Abschluss der AGV setzen, soweit ich sehe, neue Verhandlungen unter den am Mehrheitsentwurf Beteiligten ein).

#### Erstens: Transparente Vereinsarbeit: Richtlinien der Projektförderung, Einsetzung eines Gutachtergremiums, Aufbau eines „Think Tanks“

Der von der Vorstandsmehrheit der AGV vorgelegte und von Oliver Brexl ausgearbeitete Entwurf lokalisierte die Vereinsarbeit in seiner letzten Skizze effektiv in einem blinden Fleck (in der nachfolgenden Grafik Oliver Brexls mit den leeren grauen Kästen der oberen Reihe notiert): Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, dieses setzt den Vorstand ein, von ihm gehen die Projekte aus. Aus den Gesprächen, die ich mit Pavel Richter, dem jetzigen Geschäftsführer und zukünftigen Vorstand, führte, ging hervor, dass seine Vision ein Verein ist, in dem er selbst mit dem Präsidium Projekte ausarbeitet, für die sodann die Community gewonnen wird. Eine Rückbindung der Projekte an die Mitgliederversammlung soll dabei einmal im Jahr über die Mitgliederversammlung geschehen, in der der Vorstand den Haushalt vorlegt. Ist die Mitgliedschaft mit Projekten unzufrieden, nimmt sie entsprechende Mittelkürzungen vor.

### Zukünftige Organisationsstruktur Wikimedia Deutschland e.V.



Ich denke, dass dies eine prekäre Vorstellung von Vereinsarbeit ist. Es ist erstens ist unklar, wie die Mitgliederversammlung über komplexe Haushaltspläne entscheiden soll. Zweitens droht hier laufenden Projekten eine erhebliche Unsicherheit: Sie passieren zuerst einen unklaren Entscheidungsvorgang und riskieren dann jährlich Mittelkürzungen durch ein Vereinsorgan, dass am Entscheidungsprozess nicht beteiligt war.

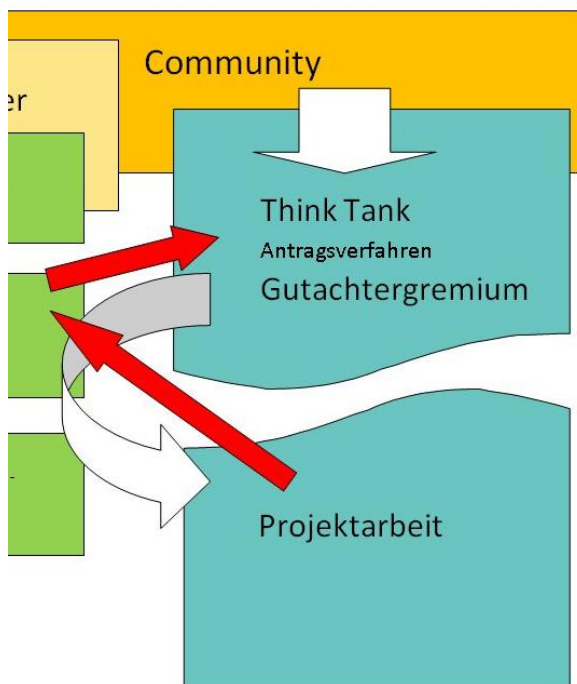
Ich plädiere stattdessen dafür, über Projekte offen im Vorfeld zu beraten, die Entscheidung zweitens mit einer Community-Empfehlung auszustatten; Projekten drittens nach dem Entscheidungsprozess Sicherheit zu geben – sie bleiben in der Hand der Initiatoren.

Wir benötigen an dieser Stelle Vorgaben dazu,

- was für Projekte WMDE fördert (Literaturstipendien, Reisestipendien, Projekte des Wissensaustauschs in der Community wie Skillshare, Projekte öffentlicher Präsenz wie die Zedler-Medaille...)
- welche Gelder in den einzelnen Bereichen unserer Förderung zur Verfügung stehen,
- wie Entscheidungsprozesse ablaufen und gerechtfertigt werden,
- welche Sicherheit der Verein den Initiatoren von Projekten gibt, konkret: Sicherheit, dass er ihnen als fördernde Institution gegenübertritt, nicht als Institution, die ihr eigenes Personal in Projekte drückt und über die eigenen Mitarbeiter den weiteren Gang der Projekte bestimmt.

Die von mir vorgeschlagene Satzung sieht vor, Projekte in der Aufbauphase zu diskutieren – ich definierte hierzu im Organigramm einen „Think Tank“ als den kreativen Bereich. In einem Wiki sollten hier Projekte vorge-

stellt und vorab diskutiert werden. Zweitens sollten wir ein Gutachtergremium installieren, das über die Vergabe von Förderungen im Blick auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät (der Vorstand legt die Informationen über Geldmittel im Haushalt vor). Das Gutachtergremium sollte selbst im rechtlichen Sinne kein Vereinsorgan werden: Es entscheidet nicht. Es gibt vielmehr im Blick auf Diskussionsprozesse sein Gutachten wie in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Entscheidung wird an den Aufsichtsrat überwiesen und von diesem offen begründet. Der Vorstand unterstützt sodann Projekte finanziell, ideell, technisch – so wie das im Vorfeld mit ihm ausgehandelt wurde.



Das von mir vorgeschlagene Modell erfordert, dass der Vorstand zu Beginn des Haushaltsjahrs offenlegt, welche Gelder für Projektarbeit zur Verfügung stehen (in der Grafik der rote Pfeil vom Aufsichtsrat in den „Think Tank“). Es wird dabei ratsam sein, Projektmittel in Finanztöpfen anzubieten – Buchstipendien, Reisestipendien, Projekte der Communityförderung wie Skillshare, Projekte der Öffentlichkeitsarbeit wie die Zedler-

Medaille...

Gibt der Vorstand einem Projekt, das im „Think Tank“ vorbereitet wurde, grünes Licht, so wird diesem die Förderung auf eine ausgehandelte Zeit zugesichert (Rücklagen werden hierfür definiert werden müssen). Das Projekt geht aus dem „Think Tank“ über den Aufsichtsrat an der Vorstand, der ihm die vereinbarte Förderung zukommen lässt. Es wird später aus der Projektarbeit heraus evaluiert (der rote Pfeil von der Projektarbeit zum Aufsichtsrat).

Es ist in diesem Modell der Vereinsführung unbenommen, selbst Projekte in den Entscheidungsprozess zu bringen. Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht im Gutachtergremium vertreten. Ich bin nicht gegen den Wettbewerb der Ideen – ich bin dafür, dass er dort, wo er stattfindet, offen stattfindet.

Ich denke mit diesem Modell, dass WMDE nicht wie der ADAC funktionieren kann – nach dem Muster: Die Vereinsführung stellt ein Produkt zur

Verfügung, die Mitglieder sind registrierte Kunden. Wer bei WMDE „aktives Mitglied“ wird, der wird dies in der Regel, um sein Engagement in Wikipedia und den assoziierten Projekten zu sichern. WMDE sollte sich hier eher wie eine Institution sehen, die Forschungsgelder verteilt. Als Verein für freies Wissen sind wir dabei der Community wie den Spendern Einblick in unsere Mittelvergabe und die Art unserer Förderung schuldig.

### Zweitens: Verkleinerung des Aufsichtsrats, Begrenzung der Amtszeiten im Aufsichtsrat, Doppelbesetzung des Vorstands

Das von mir vorgeschlagene Modell reduziert den bisherigen Vorstand auf einen Aufsichtsrat von drei Personen – ich sah im letzten Vorschlag, den die Mehrheit der AGV am 3. Dezember diskutierte,<sup>3</sup> Bereitschaft, dort dieselbe Reduktion vorzunehmen. Mir ging es mit der Initiative um eine klare Definition der Aufgaben: Der bisherige Vorstand mischte Entscheidungskompetenz der ersten drei Mitglieder mit Projektarbeit – die sechs Beisitzer waren letztlich vor allem Interessenvertreter, die eigene Projekte im Vorstand verteidigten.

Die Aufgabe des neu zu bildenden Aufsichtsrates wird es sein, öffentlich Verantwortung wahrzunehmen. Die Projektarbeit geht in die Leitung einzelner Initiatoren über. Die Betreuung von Projekten durch den Verein geht auf den hauptamtlichen Vorstand über. Entscheidungen bereitet ein Gutachtergremium vor. Der Aufsichtsrat entscheidet, er beaufsichtigt und er vertritt den Verein in diesen Funktionen öffentlich.

Ich plädiere mit dem Satzungsentwurf im selben Zusammenhang dafür, Amtszeiten im Aufsichtsrat auf drei sukzessive Jahre zu beschränken. Wiederwahlen sollen nach einer Auszeit von zwei Jahren möglich sein. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden Amtszeiten innerhalb der drei Jahre in der Regel bestätigt. Mir geht es mit dem Vorschlag um eine andere Perspektive von Amtsinhabern auf das Ende ihrer Amtszeit. Derzeit verteidigten Amtsinhaber ihre Positionen mit erheblichem Kräfteinsatz, der nicht in die optimale Vereinsarbeit fließt, sondern eher in einen Versuch, die Vereinsmitglieder auf Distanz zu halten. In internen Machtkämpfen entschied sich, wer den Vereinsmitgliedern zur Wahl gestellt wurde. In der Vereinsarbeit sorgte die Vereinsführung dafür, dass ihnen keine Konkurrenz aus der Mitgliedschaft mit erwuchs. Ich plädiere hier für eine Entspannung durch einen freiwilligen Verzicht auf den fortwährenden Machtkampf. Besser der Aufsichtsrat hat ein Problem, regelmäßig Kandidaten für

---

<sup>3</sup> Nicht allgemein zugänglich:  
[https://wiki.wikimedia.de/wiki/AGV:%C3%84nderung\\_Satzungsentwurf](https://wiki.wikimedia.de/wiki/AGV:%C3%84nderung_Satzungsentwurf).

seine Position in der Community zu rekrutieren, als dass er diese als Feind wahrnimmt und zu verhindern sucht, dass in dieser Community wählbare Kandidaten Statur gewinnen.

Das von Herrn Brexl vorgelegte Modell sucht dieselbe Entspannung im Machtkampf auf gegenteiligem Weg: Wahlperioden werden gestreckt, die Interventionsmöglichkeiten der Mitgliederversammlung effektiv halbiert.

Das von mir vorgelegte Modell fordert daneben für den zukünftigen hauptamtlichen Vorstand das Vier-Augenprinzip ein. Es ist dies eine gängige Forderung, die sich bereits in der zitierten Diskussionsvorgabe findet. Eine Doppelspitze muss den Verein dabei nicht teurer kommen als die bisherige Lösung. Man würde sie etwa als Aufgabenteilung zwischen der bereits bestehenden Öffentlichkeitsarbeit und dem aktuellen Geschäftsführer etablieren. Das Ziel ist, dass bei gemeinsam getragener Verantwortung ein Interesse der beiden Beteiligten an der ordnungsgemäßen Amtsführung gestärkt wird.

#### Mehr Transparenz: Stärkung der Finanzkontrolle

Dem von mir vorgeschlagenen Modell gingen intensive Beratungen mit dem letzten Schatzmeister voraus. Die Finanzkontrolle sollte bei verbesserten Verantwortungsstrukturen klarer konturiert sein. Detailregelungen versuchen, dem Rechnung zu tragen. Ich bin mir im Moment unsicher, welche Vorschläge der Mehrheitsentwurf der AGV in diesem Punkt machen wird. Die AGV endete mit einem Entwurf, in dem der Schatzmeister gestrichen wurde. Herr Brexl scheint sich mit Vorschlägen zu einer Regelung finanzieller Handlungsspielräume nach internen Diskussionen zurückgehalten zu haben. Ich habe im Moment den Eindruck, dass der Mehrheitsentwurf der AGV hier nachgebessert wird. Womöglich wird er sich am Ende nicht gravierend von dem von mir hiermit vorgelegten unterscheiden.



### 3. Satzungs-Synopse

Zum leichteren Überblick sind in der nachfolgenden Synopse Passagen, die sich vom bisherigen Satzungsentwurf unterscheiden durch Unterstreichungen markiert. Dort wo ganze Passagen hinzugekommen sind, verweisen die Unterstreichungen auf Abweichungen vom letzten Entwurf der Vorstandsmehrheit in der AGV.

#### Satzung WMDE, Stand Mai 2010

#### Satzungsentwurf Olaf Simons, 12. Dezember 2010

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Dazu soll auch das Bewusstsein für die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen und philosophischen Fragen geschärft werden.
- (2) Bei der Sammlung und Verbreitung der Freien Inhalte sollen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Wikis zum Einsatz kommen. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie "Wikipedia".

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Dazu soll auch das Bewusstsein für die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen und philosophischen Fragen geschärft werden.
- (2) Bei der Sammlung und Verbreitung der Freien Inhalte sollen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Wikis zum Einsatz kommen. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie "Wikipedia".

(3) Der Verein soll die Aufgaben einer Sektion (engl. Local Chapter) der Wikimedia Foundation Inc. (Florida, USA) wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Wikimedia Foundation fungiert als Dachorganisation aller nationalen Wikimedia-Sektionen, koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.

(4) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

der Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte. Der Schwerpunkt soll dabei auf den verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekten liegen.

die Verbreitung und die Förderung der Verbreitung Freier Inhalte auf anderen Wegen, zum Beispiel in digitaler oder gedruckter Form, mit Schwerpunkt auf den Inhalten der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.

die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia-Projekten. Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen oder Informationsmaterial geschehen.

die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten und Wikis zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.

(5) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(3) Der Verein soll die Aufgaben einer Sektion (engl. Local Chapter) der Wikimedia Foundation Inc. (Florida, USA) wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Wikimedia Foundation fungiert als Dachorganisation aller nationalen Wikimedia-Sektionen, koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.

(4) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

der Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte. Der Schwerpunkt soll dabei auf den verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekten liegen.

die Verbreitung und die Förderung der Verbreitung Freier Inhalte auf anderen Wegen, zum Beispiel in digitaler oder gedruckter Form, mit Schwerpunkt auf den Inhalten der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.

die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia-Projekten. Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen oder Informationsmaterial geschehen.

die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten und Wikis zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.

(5) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Aufsichtsrat  
der Vorstand  
die Kassenprüfer

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,

Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,

Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,

Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,

Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

Beschlüsse zur Beitragsordnung,

Aufnahme von Darlehen zu beschließen, mit denen die Summe der Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 4% der Gesamterlöse des Vorjahres übersteigen würde.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl sind auf Antrag des Mitgliedes spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschieken. Ihnen ist auch der Geschäftsbericht und der Finanzbericht beizufügen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Den Aufsichtsrat, das Gutachtergremium sowie die Kassenprüfer zu wählen,

Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

Den Wirtschaftsplan zu beschließen,

Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,

Den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu entlasten,

Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,

Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

Beschlüsse zur Beitragsordnung,

Aufnahme von Darlehen zu beschließen, mit denen die Summe der Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 4% der Gesamterlöse des Vorjahres übersteigen würde.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl sind auf Antrag des Mitgliedes spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschieken. Ihnen ist auch der Geschäftsbericht und der Finanzbericht beizufügen.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Als Beisitzer ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens der Hälfte der abstimmenden Mitglieder auf sich vereint. Trifft dies auf mehr als sechs Kandidaten zu, gelten die sechs mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

#### **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfassung**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

[(4) gestrichen, nachfolgende neu nummeriert]

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

#### **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfassung**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein Erster Vorsitzender

ein Zweiter Vorsitzender

ein Schatzmeister

ein Schriftführer

bis zu sechs Beisitzer

(2) Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

(4) Entfällt.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 10 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

(2) Bei Erstbesetzung des Aufsichtsrates werden der Vorsitzende für ein Jahr, der stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre und der Schatzmeister für drei Jahre gewählt. Im Übrigen beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates drei Jahre. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder dem Vorstand, den Kassenprüfern noch dem Gutachtergremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Zwei Amtszeiten derselben Person sind nur mit einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Jahren zwischen den Amtszeiten zulässig.

(3) Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates das Amt während der Amtszeit nieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt neu zu besetzen. Die Neuwahl gilt für den Rest der regulären Amtsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

(4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

Den Verein zu repräsentieren, soweit er diese Aufgabe nicht auf den Vorstand überträgt;

Die Mitglieder des Vorstands zu bestellen



(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

und abzuberaufen;

Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und zu beenden;

Die strategische Ausrichtung des Vereins fortzuschreiben und Zielvorgaben für den Vorstand zu formulieren;

Die Geschäftsführung des Vorstands zu beaufsichtigen sowie den Vorstand zu beraten;

Die regelmäßigen Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen;

Die vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 12 Abs. 5 zu erteilen;

Änderungen des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr unter Zustimmung der Kassenprüfer zu beschließen;

Über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Wirtschaftsplan und die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung des Vorstandes zu beschließen;

Die Einhaltung der Regularien zur Projektförderung zu kontrollieren und zu überprüfen;

Über die Durchführung von Projekten zu beschließen unter Berücksichtigung des Votums des Gutachtergremiums;

Projekte unter dem Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Relation sowie deren Nachhaltigkeit zu evaluieren und auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen umfassenden Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(5) Der Schatzmeister hat in allen finanziellen Fragen ein Vetorecht. Dieses umfasst alle Aufgabenbereiche des Aufsichtsrates (§ 10 Abs. 3) insbesondere Beteiligungen an Projekten im Einzelfall und Abschluss von Dauerschuldverhältnissen wie beispielsweise Miet-, Dauerberatungs- oder Arbeitsverträge.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 10a Beschlussfassung durch den Vorstand**

(1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Der Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder durch Online-Stimmabgabe fassen. Die Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer durch geeignete Authentifizierungsmaßnahmen (z. B. Login und Passwort) sichergestellt ist.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage, zu Telefonkonferenzen mindestens zwei Tage vor Beginn erfolgt sein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Einladungen erfolgen durch den Ersten Vorsitzenden. Dieser kann im Bedarfsfall einen Vertreter berufen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes sind Beschlussvorschläge einer Telefonkonferenz als Beschlüsse während einer Sitzung oder durch Online-Stimmabgabe vorzunehmen. In diesen Fällen ist die Beschlussfassung während einer Telefonkonferenz ausgeschlossen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niederge-

(6) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus Vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

### **§ 11 Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder durch Online-Stimmabgabe fassen. Die Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer durch geeignete Authentifizierungsmaßnahmen (z. B. Login und Passwort) sichergestellt ist.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage, zu Telefonkonferenzen mindestens zwei Tage vor Beginn erfolgt sein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dieser kann im Bedarfsfall einen Vertreter berufen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates sind Beschlussvorschläge einer Telefonkonferenz als Beschlüsse während einer Sitzung oder durch Online-Stimmabgabe vorzunehmen. In diesen Fällen ist die Beschlussfassung während einer Telefonkonferenz ausgeschlossen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in

legt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge für Vorstandsbeschlüsse im Wiki des Vorstands zu erstellen und sie zur Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe vorzuschlagen. Dem Geschäftsführer wird dieses Recht ebenfalls eingeräumt, sofern der Beschluss für den Erhalt oder die Entwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins notwendig ist oder ein Zustimmungsvorbehalt des Vorstands greift. Die Beschlussfassung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Vorstand über die Mailingliste über den Vorschlag informiert und zur Mitwirkung eingeladen hat. Die Beschlussfassung besteht aus einer Diskussionsphase gefolgt von einer Abstimmungsphase. Die Abstimmungsphase dauert in der Regel sieben, mindestens aber drei Tage. Eine die Abstimmungsdauer von sieben Tagen unterschreitende Abstimmungsphase kann nur durch den Ersten Vorsitzenden und nur aus wichtigem Grund bestimmt werden. Das Ende sowie das Ergebnis der Abstimmung werden vom Schriftführer festgestellt.

(5) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

**dieser Inhalt bisher nicht vorhanden**

einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, Anträge für Aufsichtsratsbeschlüsse im Wiki des Aufsichtsrates zu erstellen und sie zur Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe vorzuschlagen. Dem Vorstand wird dieses Recht ebenfalls eingeräumt, sofern der Beschluss für den Erhalt oder die Entwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins notwendig ist oder ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates greift. Die Beschlussfassung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Aufsichtsrat über die Mailingliste über den Vorschlag informiert und zur Mitwirkung eingeladen hat. Die Beschlussfassung besteht aus einer Diskussionsphase gefolgt von einer Abstimmungsphase. Die Abstimmungsphase dauert in der Regel sieben, mindestens aber drei Tage. Eine die Abstimmungsdauer von sieben Tagen unterschreitende Abstimmungsphase kann nur durch den Vorsitzenden und nur aus wichtigem Grund bestimmt werden. Das Ende sowie das Ergebnis der Abstimmung werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgestellt.

(5) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zum Vorstand bestellen. Der Vorstand kann Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Aufsichtsrates, Kassenprüfer oder Mitglied des Gutachtergremiums sein.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Aufsichtsrat für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Durch einen Beschluss des Aufsichtsrates, welcher 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, kann der Vorstand jederzeit abberufen werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Verein.

(3) Der Verein wird durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten. Im Fall der zeitweisen oder dauerhaften Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an dessen Stelle. Kommen die Vorstände über kein gemeinsames Vorgehen überein, haben sie den Aufsichtsrat unverzüglich darüber zu informieren.

(4) Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Aufsichtsrates zur Einzelvertretung bei Geschäftsvorgängen mit einem Volumen von nicht mehr als 1000 EUR ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden

(5) Der Aufsichtsrat kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Folgende Geschäfte bedürfen, soweit diese durch den Wirtschaftsplan nicht bereits beschlossen sind, stets der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Vornahme von baulichen Maßnahmen;
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, mit deren Summe die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 2 Prozent der Gesamterlöse des Vorjahres übersteigen würde. Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
- Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- oder Werksverträgen.
- Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 1 Prozent der Gesamterlöse des Vorjahres im Einzelfall oder im Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) insgesamt zu mehr als 3 Prozent der Gesamterlöse des Vorjahres führen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche zinsfreie Lieferantenkredite mit kurzfristigem Zahlungsziel.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Die Geschäfte des Vereins zu führen,  
Die von der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;  
Den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen; dieser hat aufgegliederte Angaben zu enthalten über

- Fixkosten, Personalkosten und Sachaufwendungen der Geschäftsstelle der Geschäftsstelle
- Finanzmittel, die in bewilligte Projekte fließen
- Finanzmitteln, die Stipendien und Projekten in den verschiedenen Feldern der Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans den Kassenprüfern und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- Den Jahresabschluss aufzustellen und über den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen;
- Dem Aufsichtsrat und den Kassenprüfern regelmäßig über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten sowie wirtschaftliche Betriebsergebnisse vorzulegen.
- Der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten und Rechenschaft abzulegen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## § 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## § 13 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dienen der Mitgliederversammlung zur unterjährigen Prüfung und Kontrolle der wirtschaftlichen Lage des Verein. Die Geschäfte der Kassenprüfer bzw. eines ausscheidenden Kassenprüfers werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den Amtsnachfolger vom ausscheidenden Kassenprüfer weitergeführt. Die Übergabe hat nach der Wahl des neuen Kassenprüfers innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Regel für jede Position um ein Jahr versetzt. Bei Erstbesetzung wird derjenige Kandidat für zwei Jahre ins Amt gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der zweitplatzierte Kandidat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zum Kassenprüfer gewählt werden sollen Personen mit besonderen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen. Die Wahl zu Kassenprüfer ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer tagen regelmäßig. Sie haben folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Prüfung der Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung;
- Kontrolle und Prüfung des Jahresabschlusses/der Bilanz sowie der monatlichen Betriebsergebnisse;
- Kontrolle und Prüfung der Finanzflüsse zwischen dem Verein und Dritten, insbesondere der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
- Kontrolle und Prüfung der Mittelverwendung, insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung;
- Genehmigung nachträglicher Änderungen des Wirtschaftsplanes;
- regelmäßiger Bericht an den Aufsichtsrat

- mindestens einmal jährlich umfassender schriftlicher Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dringende Vereinsinteressen betroffen sind. Dringende Vereinsinteressen sind insbesondere betroffen, wenn

- der Verein in seiner Existenz bedroht ist;

- Verlust der Gemeinnützigkeit droht;

- bei satzungswidriger Mittelverwendung;

- besondere wirtschaftliche Entwicklungen oder Risiken zu Tage treten

- ein zustimmungsbedürftiges Geschäft im Sinne von § 12 Abs. 5 ohne die vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgt ist.

- die finanzielle Lage dieses erfordert.

Zu diesem Zwecke haben sie das Recht die Mitgliederlisten vom Vorstand anzufordern und sich bei der Umsetzung der Geschäftsstelle zu bedienen. Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur von beiden Kassenprüfern gemeinsam durchzuführen.

(4) Die Kassenprüfer können die Teilnahme des Schatzmeisters sowie der Vorstände an ihren Sitzungen fordern. Die Kassenprüfer haben umfassende Auskunft-, Frage- und Einsichtsrechte. Für die Sitzungen der Kassenprüfer sowie deren Beschlussfassung sind die Regelungen aus § 11 anwendbar.

(5) Die Kassenprüfer geben sich eine Geschäftsordnung, die sie der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

#### **§ 14 Gutachtergremium**

(1) Das Gutachtergremium besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Die Mitglieder des Gutachtergremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Gutachter ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens der Hälfte der abstimmenden Mitglieder auf sich vereint. Trifft dies auf mehr als sechs Kandidaten zu, gelten die sechs mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Mitglieder können unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft in das Gutachtergremium gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Gutachtergremiums aus, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(2) Das Gutachtergremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Für die Beschlussfassung des Gutachtergremiums gilt § 11 dieser Satzung, näheres regelt die Geschäftsordnung des Gutachtergremiums.

(3) Das Gutachtergremium prüft die ihm vorgelegten Programme und Projektvorhaben auf ihre Förderwürdigkeit. Er gibt ein Votum ab, das schriftlich begründet sein muss und umfassend zu Nachhaltigkeit, Durchführbarkeit, wirtschaftlicher Mittelverwendung, Zweckmäßigkeit der Projekte und deren Förderfähigkeit im Sinne der Satzung Stellung nimmt. Dieses Votum wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegt und unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Das Gutachtergremium kann von jedem angerufen werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.



### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 13 Schiedsvereinbarung**

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Das Gutachtergremium schlägt der Mitgliederversammlung Förderrichtlinien vor, die eine breite öffentliche Diskussion zu den Programmen und Projektvorhaben und einen transparenten Entscheidungsprozess sicherstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gutachtergremiums.

(6) Die Mitglieder des Gutachtergremiums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Das Gutachtergremium legt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Zustimmung vor. Diese Geschäftsordnung muss Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters enthalten. Ferner muss diese Regelungen zum zeitlichen Ablauf einer Erstellung eines Votums enthalten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 16 Schiedsvereinbarung**

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.